

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Heiko Herberg (PIRATEN)

vom 22. September 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2015) und **Antwort**

### Steigende Mieten, steigende Bevölkerung, sinkende Zweitwohnungssteuer?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie entwickelten sich folgende Kennzahlen in Berlin von 2000 bis heute?

- a) Einwohnerzahl
- b) Steuerpflichtige nach Berliner Zweitwohnungssteuergesetz
- c) Aufkommen aus der Zweitwohnungssteuer

Zu 1.:

- a) Einwohnerzahl:

Jahr	Einwohnerzahl
2000	3 382 169
2001	3 388 434
2002	3 392 425
2003	3 388 477
2004	3 387 828
2005	3 395 189
2006	3 404 037
2007	3 416 255
2008	3 431 675
2009	3 442 675
2010	3 460 725
2011	3 292 365
2012	3 375 222
2013	3 421 829

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistische Jahrbuch 2014

b) Steuerpflichtige nach Berliner Zweitwohnungssteuergesetz:

Jahr	Festsetzungen	Steersignale
2000	35 133	
2001	33 749	
2002	34 665	
2003	30 571	
2004		30 849
2005		24 265
2006		24 936
2007		26 456
2008		18 110
2009		17 332
2010		17 088
2011		17 105
2012		17 426
2013		17 003
2014		16 590

c) Aufkommen aus der Zweitwohnungssteuer:

Jahr	Aufkommen
2000	5 335 987 DM
2001	7 872 181 DM
2002	4 807 492 €
2003	3 209 586 €
2004	3 092 331 €
2005	3 332 556 €
2006	2 125 237 €
2007	2 579 543 €
2008	2 321 250 €
2009	2 356 292 €
2010	2 280 646 €
2011	2 660 997€
2012	2 638 672 €
2013	2 692 181 €
2014	2 973 439 €

2. Würde der Senat der These zustimmen, dass die Zahl der Zweitwohnungssteuerpflichtigen proportional zur Einwohnerzahl wächst? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Nein. Die Zweitwohnungsteuer hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, die Einwohnerinnen und Einwohner zu bewegen, ihrer melderechtlichen Verpflichtung nachzukommen, einen tatsächlich vorhandenen Hauptwohnsitz in Berlin hier auch als solchen anzumelden. Die Steuerpflicht betrifft nicht nur Personen, die außerhalb Berlins eine Hauptwohnung haben, sondern auch Berlinerrinnen und Berliner, die in Berlin über Haupt- und Nebenwohnsitz verfügen. Die Steuerpflicht entsteht erst nach mehr als einjähriger Wohndauer am Berliner Nebenwohnsitz. Eine ganze Reihe von Inhaberinnen und Inhabern eines Berliner Nebenwohnsitzes sind gemäß § 2 Abs.7 Berliner Zweitwohnungsteuergesetz (ZwStG) von der Steuer befreit.

Hieraus ist schon erkennbar, dass kein unmittelbarer empirischer Zusammenhang zwischen der Anzahl der Zweitwohnungssteuerpflichtigen und den neu angemeldeten Erstwohnsitzen hergestellt werden kann.

3. Würde der Senat der These zustimmen, dass bei flächendeckend steigenden Mieten auch das Aufkommen aus der Zweitwohnungssteuer steigen müsste? Wenn nein, warum nicht.

Zu 3.: Ja. Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer ist grundsätzlich die im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete (§ 5 Abs. 1 ZwStG).

4. Wie berechnet sich die Zweitwohnungssteuer, wenn der Steuerpflichtige einen Zweitwohnsitz in einer selbstgenutzten Eigentumswohnung anmeldet?

Zu 4.: Die Steuer bemisst sich nach der im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Ist die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Zweitwohnung nicht aufgrund eines Vertrages zur Zahlung eines Mietzinses verpflichtet, tritt an die Stelle der geschuldeten Nettokaltmiete hilfsweise der Betrag, der sich unter Anwendung des jeweils gültigen Mietspiegels auf die Zweitwohnung unter Berücksichtigung des im Mietspiegel angegebenen Mittelwerts, gegebenenfalls nach Abzug der im Mietspiegel ausgewiesenen ortsüblichen Betriebskosten, ergibt (§ 5 Abs. 2 ZwStG).

5. Welche Maßnahmen hat der Senat seit der Prüfung durch den Rechnungshof (vgl. Jahresbericht 2000) unternommen um Mängel bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu beseitigen?

Zu 5.: Das ZwStG wurde im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 am 12.12.1997 verabschiedet und trat am 01.01.1998 in Kraft. Das Landeseinwohneramt Berlin hatte bis zum 31.12.1999 dem zuständigen Finanzamt Mitte/Tiergarten 262.511 Datensätze zu Bürgerinnen und Bürgern mit Nebenwohnsitz übersandt. In dem vom Rechnungshof Berlin geprüften Zeitraum wurden vom Finanzamt 262.511 Steuererklärungen (für 1998 218.523 und für 1999 43.988) versandt. Davon führten 29.573 für das Kalenderjahr 1998 zu Zweitwohnungssteuerfestsetzungen. Die restlichen Fälle waren steuerfrei, nicht steuerpflichtig oder beruhten auf fehlerhaften, veralteten Meldedaten.

Die Steuerverwaltung hatte sich angesichts des enormen Umfangs der zu bewältigenden Aufgaben für eine strukturierte Bearbeitung entschieden. Für die zeitnahe Bewältigung der Arbeitsaufgaben in der neu geschaffenen Zweitwohnungssteuerstelle wurde im Kalenderjahr 2001 zeitlich befristet das Personal aufgestockt.

6. Welche Auswirkungen haben diese Maßnahmen auf

- a) die Zahl der bearbeitet Fälle,
- b) die Zahl der Zweitwohnungssteuerpflichtigen,
- c) das Steueraufkommen gesamt und pro Zweitwohnungssteuerpflichtigen und
- d) die Kosten für Erhebung und Einzug?

Zu 6. a-c): Für die Zweitwohnungssteuer gibt es heute - 17 Jahre nach der Einführung - ein geordnetes, etabliertes Besteuerungsverfahren.

Zahl der bearbeiteten Fälle:

Kalenderjahr	Versandfälle
2012	15.779
2013	17.083
2014	15.083

Da in dem für die Zweitwohnungssteuer zuständigen Finanzamt Mitte/Tiergarten keine nennenswerten Bearbeitungsrückstände bestehen, ist die Zahl der Bearbeitungsfälle, der Steuerpflichtigen, des Steueraufkommens insgesamt und pro Zweitwohnungssteuerpflichtigen nicht durch Maßnahmen der Steuerverwaltung beeinflussbar.

Zu 6. d): Zum Vergleich der Kostenentwicklung wurden die Daten der Kosten-Leistungsrechnung herangezogen, welche ab dem Jahr 2003 zuverlässig vorhanden sind. Im Jahr 2003 betragen die Kosten für Erhebung und Einzug 1,01 Mio. € und im Jahr 2014 0,68 Mio. €.

7. Wie schätzt der Senat die Auswirkungen einer Erhöhung des Zweitwohnungssteuersatzes von aktuell 5% auf 10% bzw. 15% im Hinblick auf

- a) Aufkommen aus Zweitwohnungssteuergesetz bzw.
- b) Ummeldungen des Wohnsitzes in einen Erstwohnsitz zur Vermeidung der Steuerpflicht ein?

Zu 7.: Bei einer Erhöhung des Zweitwohnungsteuersatzes von 5% auf 10% würde das Aufkommen aus der Zweitwohnungsteuer von rd. 3 Mio. € (Ist 2014) auf voraussichtlich rd. 6 Mio. € steigen; bei einer Steuersatzerhöhung auf 15% auf rd. 9 Mio. €. Wie viele Zweitwohnsitze aus Gründen der Steuervermeidung in Erstwohnsitze umgewandelt würden, kann nicht quantifiziert werden, da hierbei die jeweiligen persönlichen Motive der Zweitwohnungsinhaberinnen und Zweitwohnungsinhaber ausschlaggebend sind. Festhalten lässt sich jedoch, dass mit steigendem Zweitwohnungsteuersatz der Anreiz sinkt, seinen Zweitwohnsitz in Berlin und seinen Erstwohnsitz in einer anderen Stadt zu nehmen, da Berlin mit 5% bundesweit bisher fast den niedrigsten Zweitwohnungsteuersatz hat. Hiervon wären auch zukünftige Entscheidungen über die Wahl des Erst-/Zweitwohnsitzes betroffen.

8. Welche Auswirkung ergäben sich durch die Verlagerungseffekte von Zweit- auf Erstwohnsitz bei einer Steuersatzerhöhung um 5 bzw. 10 Prozentpunkte im Hinblick auf die Einnahmen Berlins im Länderfinanzausgleich?

Zu 8.: Grundsätzlich stünden die unter Frage 7 genannten Mehrbeträge aus einer Zweitwohnungsteuersatzerhöhung dem Landeshaushalt vollständig zur Verfügung, da die Zweitwohnungsteuer als "sonstige Gemeindesteuer" nicht in den Länderfinanzausgleich (LFA) eingeht.

Käme es durch eine Steuersatzerhöhung zur Umwandlung von Zweitwohnsitzen in Erstwohnsitze oder könnten durch einen hohen Zweitwohnungsteuersatz zukünftige Entscheidungen über die Erstwohnsitzwahl zu Gunsten von Berlin gefällt werden, dann würden sich diese zusätzlichen Erstwohnsitze auf allen Stufen der Steuerverteilung, der Steuererlegung, dem Länderfinanzausgleich und den Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen positiv auswirken. Die finanziellen Auswirkungen können nur sehr grob geschätzt werden: Geht man von einer Ummeldequote von z. B. 7,5% aller Zweitwohnungsfälle aus, dann könnte dies zu einem Steuermehraufkommen aus der Zerlegung von Lohn- und Abgeltungsteuer (vor LFA) von bis zu rd. 25 Mio. € p. a. führen sowie zu weiteren rd. 6 Mio. € p. a. bei der Umsatzsteuerverteilung und im Finanzausgleich.

9. Welche Kooperationen gibt es bezüglich der Zweitwohnsitzsteuer zwischen Finanzämtern und anderen Behörden?

Zu 9.: Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuer übermittelt das Landeseinwohneramt Berlin dem Technischen Finanzamt Berlin monatlich die Meldedaten der Personen, die sich mit Nebenwohnsitz in Berlin angemeldet haben.

Berlin, den 06. Oktober 2015

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof  
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Okt. 2015)